

Gutgläubiger Erwerb von GmbH-Anteilen

Die zum 01.11.2008 in Kraft getretene GmbH-

Informationen zum Gesellschaftsrecht (41)

Reform sieht erstmals die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs von GmbH-Geschäftsanteilen vor. Derartiges gab es bisher nur bei Grund-

stücken, hier darf man auf die Richtigkeit der Übereignung beweglicher Sachen, hier darf man

Eintragungen im Grundbuch vertrauen, und bei der darauf vertrauen, dass deren Besitzer auch der Eigentümer ist. War dies nicht der Fall, wusste der Erwerber dies aber nicht, wurde er Eigentümer

und der tatsächliche Eigentümer verlor sein Eigentum. Bei der Übertragung von Forderungen oder Rechten gibt es einen derartigen Schutz des guten Glaubens des Erwerbers nicht. Das ist hinsichtlich GmbH-Geschäftsanteilen jetzt anders. Änderungen im Gesellschafterbestand mussten bereits bisher dem

Handelsregister mitgeteilt werden. Die Mitteilungspflicht ist aber

erweitert worden. Es muss nun nach jeder Änderung im Gesellschafterbestand eine Liste mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort der Gesellschafter sowie dem Nennbetrag und der laufenden Nummer des Geschäftsanteils zum Handelsregister eingereicht werden. Auf die Richtigkeit dieser Listen kann ein Dritter vertrauen und künftig auch

ist hinsichtlich des betreffenden Geschäftsanteils weniger als drei Jahre unrichtig. Ist allerdings die Unrichtigkeit vom Betroffenen veranlasst worden, ist ein gutgläubiger Erwerb doch möglich. Weitere Ausnahmen: Beim Handelsregister liegt ein Widerspruch gegen die Gesellschafterliste vor oder die mangelnde Gesellschafterstellung ist

dem Erwerber bekannt oder grob fahrlässig unbekannt geblieben, d.h.

verschlossen. Hat an den Veränderungen im Gesellschafterbestand ein

er hat sich der Erkenntnis der Fehlerhaftigkeit der Liste gleichsam

genen Nichtgesellschafter erwerben. Ausnahme: Die Gesellschafterliste

einen Geschäftsanteil gutgläubig von einem in der Liste eingetra-

register einreichen, ansonsten der Geschäftsführer. Die Verpflichtung des Geschäftsführers ist bedeutsam vor allem beim Scheinerben. d.h. einem vermeintlichen Erben, der dies tatsächlich gar nicht ist, etwa weil ein Testament unwirksam ist. Wird dies bekannt, muss der Geschäftsführer sofort eine korrigierte Gesellschafterliste mit dem richtigen Gesellschafter zum Handelsregister einreichen. Gleiches gilt, wenn durch ein Gerichtsurteil festgestellt wird, dass eine notarielle Anteilsübertragung unwirksam ist und der Veräußerer noch Gesell-

In dem viel öfter vorkommenden Fall einer Einziehung eines Geschäftsanteils, ist ein gutgläubiger Erwerb hingegen nicht möglich und liegt damit auch kein Haftungsrisiko für den Geschäftsführer vor. Geschützt wird nämlich nur der gute Glaube an die Gesellschafterstel-

lung des in der Liste eingetragenen Veräußerers, nicht hingegen derje-

schafter ist. Verliert durch einen gutgläubigen Erwerb der tatsächliche,

aber nicht in der Liste eingetragene Gesellschafter seinen Geschäfts-

anteil, kann er Schadensersatz vom Geschäftsführer verlangen.

Notar mitgewirkt, muss dieser die Gesellschafterliste beim Handels-

Dr. Andreas Klose

RECHTSANWÄLTE

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht Beverstraße 2 · 14469 Potsdam Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478

E-Mail: kontakt@rechtsanwaelte-klose.com www.rechtsanwaelte-klose.com

nige an die Existenz des veräußerten Geschäftsanteils.

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite bei den Angaben zum Lebenslauf des Verfassers. Dort können Sie sich auch über die übrigen von uns betreuten Rechtsgebiete informieren.